

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.
– Drucksache 13/5062 –

Entwurf eines Gesetzes zur sozialrechtlichen Behandlung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt

A. Problem

Aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts können die Regelungen der Sozial- und Arbeitslosenversicherung zur Beitragspflicht von sogenannten Einmalzahlungen, die beschäftigte Arbeitnehmer von ihren Arbeitgebern zusätzlich zum laufenden Arbeitsentgelt erhalten, ohne Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes längstens bis zum 31. Dezember 1996 angewendet werden, wenn die Einmalzahlungen bei der Berechnung von kurzfristigen Lohnersatzleistungen nicht berücksichtigt werden.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in der vom Ausschuß geänderten Fassung.

Mit den Neuregelungen werden die in den verschiedenen Versicherungszweigen bestehenden Vorschriften zur Beitragspflicht von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt im Vierten Buch Sozialgesetzbuch für alle Bereiche der Sozialversicherung sowie für die Arbeitslosenversicherung zusammengefaßt.

Leistungsrechtlich sollen Einmalzahlungen – anders als nach geltendem Recht – berücksichtigt werden, wenn der Arbeitnehmer diese Sonderzahlung während der Zeit des Lohnersatzes nicht erhält, obwohl er sie sonst – zum Beispiel im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung ohne die Arbeitsunfähigkeit – erhalten würde. In diesen Fällen soll ein zusätzliches Krankengeld als Lohnersatz für eine ausfallende Einmalzahlung geleistet werden.

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

Die Regelungen verhindern Einnahmeausfälle in einer Größenordnung von bis zu 30 Mrd. DM jährlich. Dem stehen Mehrausgaben in nicht bezifferbarer, aber geringer Höhe gegenüber, soweit Einmalzahlungen künftig aufgrund der gesetzlichen Neuregelung, insbesondere in der gesetzlichen Krankenversicherung, zu einem zusätzlichen Krankengeld führen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf – Drucksache 13/5062 – in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 16. Oktober 1996

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Ulrike Mascher
Vorsitzende

Erika Lotz
Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfes eines Gesetzes zur sozialrechtlichen Behandlung von einmalig
gezahltem Arbeitsentgelt

– Drucksache 13/5062 –

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur sozialrechtlichen Behandlung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt

Entwurf eines Gesetzes zur sozialrechtlichen Behandlung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 1

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 18 b Abs. 2 Satz 2 wird der Verweis „§ 227 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ durch den Verweis „§ 23 a“ ersetzt.
2. Nach § 23 wird folgender § 23 a eingefügt:

1. un verändert

„§ 23 a

Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt als beitragspflichtige Einnahmen

(1) Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt sind Zuwendungen, die dem Arbeitsentgelt zuzurechnen sind und nicht für die Arbeit in einem einzelnen Entgeltabrechnungszeitraum gezahlt werden. Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt versicherungspflichtig Beschäftigter ist dem Entgeltabrechnungszeitraum zuzuordnen, in dem es gezahlt wird, soweit die Absätze 2 und 4 nichts Abweichendes bestimmen.

(2) Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt, das nach Beendigung oder bei Ruhen des Beschäftigungsverhältnisses gezahlt wird, ist dem letzten Entgeltabrechnungszeitraum des laufenden Kalenderjahres zuzuordnen, auch wenn dieser nicht mit Arbeitsentgelt belegt ist.

(3) Das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt ist bei der Feststellung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts für versicherungspflichtig Beschäftigte zu berücksichtigen, soweit das bisher gezahlte beitragspflichtige Arbeitsentgelt die anteilige Beitragsbemessungsgrenze nicht erreicht. Die anteilige Beitragsbemessungsgrenze ist der Teil der Beitragsbemessungsgrenze, der der Dauer aller Beschäftigungsverhältnisse bei demselben Arbeitgeber im laufenden Kalenderjahr bis zum Ablauf des Entgeltabrechnungszeitraumes entspricht, dem einmalig gezahltes Arbeitsentgelt zuzuordnen ist; auszunehmen sind Zeiten, die nicht mit Beiträgen aus laufendem (nicht einmalig gezahltem) Arbeitsentgelt belegt sind.

2. Nach § 23 wird folgender § 23 a eingefügt:

„§ 23 a

Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt als beitragspflichtige Einnahmen

(1) un verändert

(2) un verändert

(3) un verändert

Entwurf

(4) In der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März einmalig gezahltes Arbeitsentgelt ist dem letzten Entgeltabrechnungszeitraum des vergangenen Kalenderjahres zuzuordnen, wenn es vom Arbeitgeber dieses Entgeltabrechnungszeitraumes gezahlt wird und zusammen mit dem sonstigen für das laufende Kalenderjahr festgestellten beitragspflichtigen Arbeitsentgelt die anteilige Beitragsbemessungsgrenze nach Absatz 3 Satz 2 übersteigt. Satz 1 gilt nicht für nach dem 31. März einmalig gezahltes Arbeitsentgelt, das nach Absatz 2 einem in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März liegenden Entgeltabrechnungszeitraum zuzuordnen ist.

(5) Ist der Beschäftigte in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert, ist bei der Anwendung des Absatzes 4 für die Berechnung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung und der Beiträge nach dem Arbeitsförderungsgesetz die Jahresarbeitsentgeltgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Fünftes Buch) maßgebend."

Artikel 2

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 47 Abs. 4 Satz 5 wird der Verweis „(§ 227)“ durch den Verweis „(§ 23 a des Vierten Buches)“ ersetzt.
2. Nach § 47 wird folgender § 47 a eingefügt:

„§ 47 a

Zusätzliches Krankengeld

Versicherte haben Anspruch auf zusätzliches Krankengeld, soweit allein wegen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit einmalig gezahltes Arbeitsentgelt ausfällt und nach § 23 a des Vierten Buches beitragspflichtig gewesen wäre. Der Anspruch nach Satz 1 besteht nicht für den Teil des einmalig gezahlten Arbeitsentgeltes, der vom Arbeitgeber wegen krankheitsbedingter Zeiten der Arbeitsunfähigkeit gekürzt worden ist oder nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz hätte gekürzt werden können."

3. § 227 wird aufgehoben.
4. In § 232 Abs. 1 Satz 2 wird der Verweis „§§ 226 bis 231“ durch den Verweis „§§ 226, 228 bis 231 dieses Buches und § 23 a des Vierten Buches“ ersetzt.
5. § 240 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
„Die §§ 223, 228 Abs. 2, § 229 Abs. 2, §§ 238 a und 243 Abs. 2 dieses Buches sowie § 23 a des Vierten Buches gelten entsprechend.“
6. In § 249 Abs. 3 wird der Verweis „(§ 227)“ durch den Verweis „(§ 23 a des Vierten Buches)“ ersetzt.
7. In § 284 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wird der Verweis „(§§ 223 bis 256)“ durch den Verweis „(§§ 223 bis 226 und 228 bis 256 sowie § 23 a des Vierten Buches)“ ersetzt.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(4) **u n v e r ä n d e r t**

(5) Ist der Beschäftigte in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert, ist für die Zuordnung des einmalig gezahlten Arbeitsentgelts nach Absatz 4 Satz 1 allein die Jahresarbeitsentgeltgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Fünftes Buch) maßgebend."

Artikel 2

u n v e r ä n d e r t

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 3**Artikel 3****Änderung des Sechsten Buches
Sozialgesetzbuch**

unverändert

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 20 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1 a eingefügt:
„(1 a) § 47 a des Fünften Buches gilt entsprechend.“
2. § 164 wird aufgehoben.

Artikel 4**Artikel 4****Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch**

unverändert

In § 57 Abs.1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 2797), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird die Angabe „§§ 226 bis 238 und § 244 des Fünften Buches“ durch die Angabe „§§ 226, 228 bis 238 und § 244 des Fünften Buches und § 23 a des Vierten Buches“ ersetzt.

Artikel 5**Artikel 5****Änderung des Mutterschutzgesetzes**

unverändert

Das Mutterschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1968 (BGBl. I S. 315), zuletzt geändert durch das Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 4 wird der Verweis „(§ 227 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)“ durch den Verweis „(§ 23 a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 wird der Verweis „(§ 227 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)“ durch den Verweis „(§ 23 a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)“ ersetzt.
2. In § 14 Abs. 1 Satz 3 wird der Verweis „(§ 227 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)“ durch den Verweis „(§ 23 a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)“ ersetzt.

Artikel 6**Artikel 6****Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes**

unverändert

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 59 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird jeweils der Verweis „(§ 227 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)“ durch den Verweis „(§ 23 a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

„(3 a) § 47 a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.“

2. In § 59 e Abs. 1 wird der Verweis „(§ 227 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)“ durch den Verweis „(§ 23 a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)“ ersetzt.
3. § 175 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
„Die Vorschriften des Fünften Buches Sozialgesetzbuch über die Bemessung des Beitrages zur gesetzlichen Krankenversicherung gelten entsprechend.“
4. In § 179 werden nach dem Verweis „(§ 23 Abs. 1 und 2),“ die Wörter „die Beitragspflicht von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt (§ 23 a),“ eingefügt.

Artikel 7

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 200 Abs. 2 Satz 3 wird der Verweis „(§ 227 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)“ durch den Verweis „(§ 23 a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)“ ersetzt.
2. In § 560 Abs. 1 Satz 2 wird der Verweis „(§ 227 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)“ gestrichen.

Artikel 8

Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

In § 29 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird der Verweis „(§ 227 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)“ durch den Verweis „(§ 23 a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

Das Zweite Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2557), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 3 Satz 2 wird der Verweis „(§ 227 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)“ durch den Verweis „(§ 23 a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Reichsversicherungsordnung

In § 200 Abs. 2 Satz 3 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird der Verweis „(§ 227 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)“ durch den Verweis „(§ 23 a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)“ ersetzt.

1. entfällt
2. entfällt

Artikel 8

unverändert

Artikel 9

unverändert

Entwurf

2. In § 39 Abs. 1 Satz 2 wird der Verweis „§§ 227 bis 229 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ durch den Verweis „§§ 228 und 229 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sowie § 23 a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation

Das Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1881), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 6 wird jeweils die Angabe „(§ 227 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)“ durch die Angabe „(§ 23 a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)“ ersetzt.
2. In § 18 Abs. 1 wird die Angabe „(§ 227 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)“ durch die Angabe „(§ 23 a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)“ ersetzt.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 10

unverändert

Artikel 11

Änderung des Unfallversicherungs-Einordnungsgesetzes

Artikel 1 des Unfallversicherungs-Einordnungsgesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254) wird wie folgt geändert:

1. § 47 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Versicherte, die Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielt haben, erhalten Verletztengeld entsprechend § 47 Abs. 1 und 2 des Fünften Buches mit der Maßgabe, daß

 1. das Regelentgelt aus dem Gesamtbetrag des regelmäßigen Arbeitsentgelts und des Arbeitseinkommens zu berechnen und bis zu einem Betrag in Höhe des 360. Teils des Höchstjahresarbeitsverdienstes zu berücksichtigen ist,
 2. das Verletztengeld 80 vom Hundert des Regelentgelts beträgt und das bei Anwendung des § 47 Abs. 2 des Fünften Buches berechnete Nettoarbeitsentgelt nicht übersteigt.“
2. § 51 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Wörter „80 vom Hundert“ durch die Wörter „75 vom Hundert“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 werden die Wörter „70 vom Hundert“ durch die Wörter „68 vom Hundert“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Entgeltfortzahlungsgesetzes

§ 4 Abs. 1 Satz 2 des Entgeltfortzahlungsgesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1065), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt gefaßt:

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

„Erleidet ein Arbeitnehmer infolge einer den Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 3 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch begründenden Tätigkeit einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit im Sinne des Siebten Buches Sozialgesetzbuch, so bemißt sich die Höhe der Entgeltfortzahlung abweichend von Satz 1 nach dem Arbeitsentgelt, das dem Arbeitnehmer bei der für ihn maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit zusteht; dies gilt bei Arbeitsunfällen nur in dem Arbeitsverhältnis, in dem der Arbeitsunfall eingetreten ist, und bei Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch nur in den Fällen, in denen Maßnahmen auf Grund von Arbeitsschutz- oder Unfallverhütungsvorschriften veranlaßt worden sind.“

Artikel 13

Dem Artikel 12 Abs. 2 des Gesetzes zur Umsetzung des Programms für mehr Wachstum und Beschäftigung vom 25. September 1996 (BGBl. I S. 1461) wird angefügt:

„Artikel 6 Nr. 6 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1996 in Kraft.“

Artikel 11**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Artikel 14**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz mit Ausnahme von Artikel 13 tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

(2) Artikel 13 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Erika Lotz

A. Allgemeiner Teil

I. Beratungsverlauf

1. Allgemeines

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 13/5062 ist in der 116. Sitzung des Deutschen Bundestages am 27. Juni 1996 an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung und an den Rechtsausschuß sowie den Ausschuß für Gesundheit zur Mitberatung überwiesen worden.

Der federführende Ausschuß hatte zunächst auf Antrag der Fraktion der SPD beschlossen, vor seiner Entscheidung eine Stellungnahme des Rechtsausschusses zur verfassungsrechtlichen Situation einzuholen. Er hat dann aus Zeitgründen seine Entscheidung vorbehaltlich der mitberatenden Voten getroffen.

Der Rechtsausschuß hat dann in seiner Sitzung am 16. Oktober 1996 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD, die erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken angemeldet hatte, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS keine durchgreifenden verfassungsrechtlichen oder rechtsförmlichen Bedenken erhoben.

Der Ausschuß für Gesundheit hat mehrheitlich auf die Mitberatung verzichtet.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat in seiner 70. Sitzung am 28. Juni 1996 die Durchführung einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen beschlossen, die am 23. September 1996 als 71. Sitzung des Ausschusses stattfand. Der Ausschuß hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/5062 in seiner 75. Sitzung am 9. Oktober 1996 beraten und die Beratung in seiner 79. Sitzung am 16. Oktober 1996 fortgesetzt und abgeschlossen.

Der Ausschuß hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS beschlossen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/5062 in der aus der vorstehenden Zusammenstellung ersichtlichen geänderten Fassung anzunehmen.

2. Abgelehnter Entschließungsantrag

Der nachfolgend aufgeführte Entschließungsantrag der Fraktion der SPD (Ausschußdrucksache 828) wurde vom Ausschuß mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS abgelehnt:

Der Deutsche Bundestag möge beschließen:

Der Deutsche Bundestag lehnt den Gesetzentwurf – Drucksache 13/5062 – ab. Er fordert die Bundesregierung auf, umgehend einen neuen Gesetzentwurf vorzulegen, der den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes in seinem Urteil vom 11. Januar 1995 entspricht.

Begründung:

1. Entgegen den klaren Vorgaben des Verfassungsgerichtsurteils (Zitat aus dem BVG-Urteil: Der Gesetzgeber „kann die Ungleichbehandlung entweder auf der Beitragsseite durch eine Änderung der Beitragsbemessung bei Einmalzahlungen beseitigen oder auf der Leistungsseite durch Einbeziehung von Einmalzahlungen in die Bemessungsgrundlage kurzfristiger Lohnersatzleistungen“. Pauschalierte Lösungen sind zulässig.) sollen die vom BVG gerügten Regelungen beim Krankengeld und Übergangsgeld nur formal (nach Aussage der Krankenversicherungen ohne reale Bedeutung in der Praxis) und bei Arbeitslosengeld und -hilfe überhaupt nicht geändert werden.
2. Die Anhörung des Ausschusses vom 23. September 1996 hat ergeben, daß für die im Gesetzentwurf zur Begründung der Nichtberücksichtigung genannte angeblich geänderte Wirtschaftslage in der Realität kein Beleg zu finden ist. Nach dieser Begründung kann ein heute Arbeitsloser nicht mehr damit rechnen, zukünftig in ein neues Arbeitsverhältnis einzutreten, in welchem Einmalentgelt gezahlt wird. Der sachverständige Vertreter der Arbeitgeber hat demgegenüber in der Anhörung ausgeführt, daß die Einmalzahlungen zwar in der Diskussion seien, dennoch „nach wie vor“ 98 v. H. der Arbeitnehmer ein Weihnachtsgeld und 95 v. H. ein Urlaubsgeld – auf der Grundlage von Tarifverträgen oder Betriebsvereinbarungen – erhalten.
3. Daher steht auch das Ergebnis der verfassungsrechtlichen Stellungnahme des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) zum Gesetzentwurf auf tönernen Füßen. Angesichts der von den Arbeitgebern genannten Zahlen ist es geradezu abenteuerlich, wie das BMJ davon zu sprechen, daß bei „Einmalzahlungen der Charakter der ‚Zufälligkeit‘ immer typischer“ werde. Da sich in der wirtschaftlichen Realität schon kein Beleg für diese These finden läßt, ist es noch weniger akzeptabel, dies als Begründung für die Nichtumsetzung eines Verfassungsgerichtsurteils heranzuziehen, welches in keiner Weise die notwendige Neuregelung von dieser angeblichen oder tatsächlichen wirtschaftlichen Realität abhängig macht.
4. In der genannten Begründung des Gesetzentwurfes für die Nichtumsetzung des Urteils beim Ar-

beitslosengeld wird zudem die gefährliche Tendenz sichtbar, bei Lohnersatzleistungen für Arbeitslose vom Äquivalenzprinzip (= Ersatz des bisherigen versicherten und ausfallenden Lohnes) völlig abzugehen, und nur noch ein angeblich zukünftig erzielbares Entgelt zugrunde zu legen. Wenn man diese Logik ernst nimmt, dürften die Problemgruppen des Arbeitsmarktes (Langzeitarbeitslose, Behinderte, Ältere etc.) zukünftig nur noch ein minimales oder gar kein Arbeitslosengeld mehr erhalten.

5. Sachverständige und auch das BMJ sehen in dem Gesetzentwurf zumindest ein „verfassungsrechtliches Risiko“. Dieses „verfassungsrechtliche Risiko“ könnte sich in einigen Jahren zu einer finanziellen Katastrophe für die Sozialversicherung ausweiten, wenn der jetzige Entwurf verabschiedet und dann erneut vom BVG verworfen würde. Es ist nicht damit zu rechnen, daß das BVG dann erneut so urteilt, daß eine Rückzahlung von Beiträgen nicht erforderlich ist, die aufgrund einer verfassungswidrigen Norm erhoben worden sind, wenn der Gesetzgeber diese Norm „sehenden Auges“ einfach neu schafft.
6. Eine angemessene Umsetzung des Urteils könnte z. B. durch Berücksichtigung der Einmalentgelte bei der Bemessung der kurzfristigen Lohnersatzleistungen erfolgen, indem anfallende Einmalzahlungen des Vorjahres zu einem Zwölftel einbezogen werden. Als weitere Lösung wäre denkbar, Einmalentgelte in pauschalierter Form zu berücksichtigen, indem dem jeweiligen Leistungsempfänger ggf. ein zusätzliches Krankengeld, Übergangsgeld, Arbeitslosengeld etc. dann gezahlt wird, wenn eine solche Zahlung durch den Eintritt des Versicherungsfalls ausfällt.

II. Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

Eine gesetzliche Neuregelung zur sozialrechtlichen Behandlung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt ist aufgrund einer Entscheidung des BVG erforderlich, nach der die Regelungen der Sozial- und Arbeitslosenversicherung zur Beitragspflicht von Sonderzahlungen (Einmalzahlungen), die beschäftigte Arbeitnehmer von ihren Arbeitgebern zusätzlich zum laufenden Arbeitsentgelt erhalten, längstens bis zum 31. Dezember 1996 angewendet werden können. Nach diesem Zeitpunkt bieten die genannten Vorschriften keine mit dem Grundgesetz vereinbare Rechtsgrundlage mehr dafür, Einmalzahlungen zu Sozialversicherungsbeiträgen heranzuziehen, ohne sie bei der Berechnung von kurzfristigen Lohnersatzleistungen zu berücksichtigen. Der Gesetzentwurf sieht für die Neuregelung weder vor, Einmalzahlungen von der Beitragspflicht zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit auszunehmen, noch Einmalzahlungen, die der Beitragspflicht unterliegen, künftig generell und ohne Differenzierung bei der Höhe aller kurzfristigen Lohnersatzleistungen zu berücksichtigen. Nach dem Gesetzentwurf sollen Einmalzahlungen – anders als nach geltendem Recht – zu einer gegenüber dem Krankengeld höheren Leistung in Form eines zusätzlichen Krankengeldes führen, wenn der arbeitsunfähige Arbeitnehmer die Ein-

malzahlung ohne die Arbeitsunfähigkeit von seinem Arbeitgeber erhalten hätte. Eine Berücksichtigung von Einmalzahlungen bei der Bemessungsgrundlage der Lohnersatzleistungen an arbeitslose Arbeitnehmer ist im übrigen im Gesetzentwurf nicht vorgesehen.

Die Regelungen verhindern Einnahmefälle in einer Größenordnung von bis zu 30 Mrd. DM jährlich. Dem stehen Mehrausgaben in nicht bezifferbarer, aber geringer Höhe gegenüber, soweit Einmalzahlungen in Zukunft aufgrund der gesetzlichen Neuregelung, insbesondere in der gesetzlichen Krankenversicherung, zu einem zusätzlichen Krankengeld führen.

III. Öffentliche Anhörung

Am 23. September 1996 fand als 71. Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen statt. Die schriftlichen und mündlichen Stellungnahmen der Anhörungsteilnehmer sind in die Beratungen des Ausschusses einbezogen worden. Über die nachfolgende kurze Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Anhörung hinaus wird auf das Wortprotokoll sowie die als Ausschußdrucksachen verteilten Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen. In der Anhörung wurden als Sachverständige gehört:

1. Einzelsachverständige
 - Prof. Dr. Peter Badura
 - Prof. Dr. Ingwer Ebsen
 - Prof. Dr. Manfred Löwisch
 - Rainer Müller
2. Sozialpartner/Verbände
 - Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)
 - Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)
 - Arbeitslosenverband Deutschland e.V.
3. Versicherungsträger
 - Bundesanstalt für Arbeit (BfA)
 - Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V. (VdAK)
 - Bundesverband der Betriebskrankenkassen (BKK BV)
 - IKK-Bundesverband
 - AOK-Bundesverband (AOK-BV)
 - Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR)

Themenkatalog

1. Auswirkungen der Neuregelungen
 - im Bereich des Krankengeldes
 - im Bereich des Arbeitslosengeldes
2. Verfassungsrechtliche und sozialrechtliche Aspekte der Neuregelungen

Die in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen wurden von den Einzelsachverständigen insgesamt unterschiedlich beurteilt. So unterstrich Prof. Dr. Badura, daß mit dem Entwurf lediglich insofern ein verfassungsrechtliches Risiko verbunden sei, als daß niemand eine mögliche neue Entscheidung des BVG mit Bestimmtheit vorhersagen könne. Unter Zugrundelegung seiner Interpretation des zur Diskussion stehenden Urteils gehe er jedoch davon aus, daß der jetzt vorliegende Entwurf verfassungskonform sei. Der Gesetzgeber habe die vom BVG bemängelten Regelungen in rechtlich nicht zu beanstandender Weise nachgebessert und dabei den ihm zustehenden Gestaltungsspielraum sachgerecht genutzt. Dieser Wertung schloß sich weitestgehend auch Prof. Dr. Löwisch an. Das BVG sage in seinem Urteil selbst, daß die Berücksichtigung der Einmalleistungen entweder auf der Beitrags- oder auf der Leistungsseite erfolgen könne. Das von der Bundesregierung für die Krankenversicherung gewählte Ausfallprinzip werde daher den Vorgaben des BVG eindeutig gerecht. Zu kritisieren sei lediglich, daß dieses Prinzip nicht konsequent durchgehalten worden sei. So bestehe hinsichtlich der Regelungen des Kurzarbeitergeldes Nachbesserungsbedarf. Demgegenüber vertrat Prof. Dr. Ebsen die Auffassung, daß mit dem Entwurf ein erhebliches verfassungsrechtliches Risiko verbunden sei, da offensichtlich sei, daß die vorgesehene Ersatzleistung nur pro forma gewährt werden solle. Er habe den Eindruck, daß sich durch den Gesetzentwurf an dem vom BVG kritisierten Zustand, daß Arbeitnehmer mit überwiegend regelmäßigem Arbeitsentgelt anders behandelt würden als Arbeitnehmer mit vorwiegend einmaligem Arbeitsentgelt, nichts Wesentliches ändern werde. Der Gesetzgeber müsse davon ausgehen, daß das BVG die Änderung verwerfen werde, da sie insgesamt in offenem Widerspruch zu den Vorgaben des Urteils stehe und mit dem Gleichheitsgrundsatz nicht zu vereinbaren sei. Ebenfalls ablehnend stand der Sachverständige Müller dem Gesetzentwurf gegenüber. Er betonte, daß Einmalzahlungen im Gegensatz zur Auffassung des Gesetzentwurfs ein fester, berechenbarer Bestandteil von Tarifabschlüssen geworden und daher bei der Leistungsbemessung für Arbeitslose und entlassene Kranke zu berücksichtigen seien. Weiter widerspreche der Bezug auf ein zukünftig zu erzielendes Arbeitsentgelt dem sozial- und versicherungsrechtlich gebotenen Charakter der Lohnersatzleistungen als Ersatz für entgangenes vorheriges Arbeitsentgelt.

Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) stellte fest, daß schon die beitragsrechtliche Behandlung der Einmalzahlungen zu den kompliziertesten und aufwendigsten Abläufen der Lohn- und Gehaltsabrechnung in den Unternehmen gehöre. Die BDA lege daher großen Wert darauf, daß es bei Neuregelungen im Leistungsrecht der kurzfristigen Lohnersatzleistungen nicht zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand für die Unternehmen komme. Der vorliegende Gesetzentwurf könne deshalb wegen des mit ihm verbundenen Verwaltungsaufwandes nicht akzeptiert werden. Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) äußerte erhebliche Kritik am Gesetzentwurf, der den Vorgaben des BVG in keiner Weise gerecht werde. Einmalzahlungen an Arbeit-

nehmer würden auch künftig bei der Leistungsbeurteilung im Bereich der Sozialversicherung de facto nicht berücksichtigt. Die entsprechenden Beiträge der Arbeitnehmer würden daher weiterhin „umsonst“ gezahlt werden. Für den Fall, daß der Gesetzentwurf unverändert bleiben sollte, kündigte der DGB an, daß er erneut ein Verfahren anstrengen werde. Der Arbeitslosenverband Deutschland e.V. stellte fest, daß die Arbeitslosen im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt würden und ihre Situation sich dadurch auch nicht ändere. Es sei erstaunlich, daß trotz eindeutiger Benennung des Problems im Urteil die Arbeitslosen nicht in den Gesetzentwurf einbezogen worden seien.

In den Stellungnahmen der Versicherungsträger wurde auf die Vorschläge zur grundlegenden Neugestaltung der Vorschriften zur Berechnung der kurzfristigen Entgeltersatzleistungen hingewiesen, die den zuständigen Ministerien von den Spitzenverbänden der Kranken- und Rentenversicherung sowie der Bundesanstalt für Arbeit unterbreitet worden seien. Der AOK-Bundesverband (AOK-BV) kam zu dem Ergebnis, daß der vorliegende Gesetzentwurf nicht zu leistungsrechtlichen Konsequenzen führe und deshalb eine andere Lösung gefunden werden müsse. Der Bundesverband der Betriebskrankenkassen (BKK BV) erklärte, daß es aus seiner Sicht denkbar sei, den Vorgaben des BVG für den Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung dadurch zu entsprechen, daß Beiträge aus Einmalzahlungen nach dem ermäßigten Beitragssatz bemessen würden. Damit würde das Äquivalenzgebot von Beitragsberechnung und Berechnung von kurzfristigen Lohnersatzleistungen am ehesten verwirklicht. Der Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V. (VdAK) unterstrich, daß der Auftrag des BVG mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht erfüllt werde. Der IKK-Bundesverband vertrat die Auffassung, daß eine leistungsrechtliche Lösung favorisiert werden sollte, die eine grundsätzliche Neuordnung der Berechnung und Zahlung des Krankengeldes vorsehe. Der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) stellte fest, daß der vorliegende Gesetzentwurf weder verwaltungspraktikabel noch verfassungsrechtlich unbedenklich sei. Aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität schlage der VDR vor, dem Bemessungsentgelt einen pauschalen Betrag für Einmalzahlungen zuzuschlagen. Die Bundesanstalt für Arbeit wies darauf hin, daß sie ohne eine Neuregelung vom 1. Januar 1997 an nicht mehr berechtigt sei, Beiträge zur Arbeitslosenversicherung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt zu erheben. Die daraus entstehenden Beitragsausfälle lägen voraussichtlich in einer Größenordnung von 5 bis 6 Mrd. DM.

IV. Ausschußberatungen

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. wiesen im Zusammenhang mit dem Verfassungsgerichtsurteil darauf hin, daß das BVG grundsätzlich keine Bedenken dagegen habe, daß von Einmalzahlungen Beiträge erhoben würden. Es gebe nach diesem Urteil die Möglichkeit, bei den Einmalzahlungen Verbesserungen auf der Leistungsseite oder Änderungen auf der Beitragsseite herbeizufüh-

ren. Angesichts der Größenordnung, die diese Beiträge in der Sozialversicherung angenommen hätten, sehe der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen Verbesserungen auf der Leistungsseite vor. Entsprechend dem geltenden Ausfallprinzip bei Lohnersatzleistungen in der Sozialversicherung werde ein Anspruch auf zusätzliches Krankengeld eingeführt. Beim Arbeitslosengeld sei eine entsprechende zusätzliche Leistung nicht vorgesehen. Sie räumten ein, daß es in der Anhörung des Ausschusses zum Teil erhebliche Kritik am Gesetzentwurf gegeben habe, da aus der Sicht einiger Sachverständiger die Vorgaben des BVG nicht beachtet worden seien. Entscheidend sei aber, daß die beiden Sachverständigen Prof. Dr. Peter Badura und Prof. Dr. Manfred Löwisch eindeutig festgestellt hätten, daß der Gesetzentwurf vom Grundsatz her den Anforderungen des BVG entspreche. Darüber hinaus sei von den Sachverständigen bestätigt worden, daß der Gesetzgeber grundsätzlich die Möglichkeit habe, bei einer Neuregelung andere plausible Überlegungen anzustellen als das BVG. Abweichungen vom Gleichbehandlungsgrundsatz seien immer dann zulässig, wenn sie vernünftig begründbar und sachgerecht seien. Bei der vorgesehenen Neuregelung sei es nicht sinnvoll, auf den Gesichtspunkt abzuheben, daß in unterschiedlichen Fallkonstellationen wirtschaftlich das gleiche Einkommen erzielt worden sei, da es unterschiedliche Leistungen bei den Einmalzahlungen gebe. Im übrigen sei es wegen des Ausfallprinzips nicht sachgerecht, bei den kurzfristigen Lohnersatzleistungen auf die Vergangenheit und nicht – wie im Gesetzentwurf vorgesehen – auf die Zukunft abzustellen. Die Mitglieder der Fraktion der F.D.P. betonten abschließend, daß bei der verfassungsrechtlichen Bewertung der Gesamtzusammenhang der bisherigen Rechtsprechung gesehen werden müsse. Letztlich sei entscheidend, daß das BMJ im Ergebnis dazu komme, daß die vorgesehenen Regelungen insgesamt verfassungsrechtlich vertretbar seien.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD unterstrichen, daß die Sachverständigen in der Anhörung, aber auch das BMJ in ihren Stellungnahmen in der im Gesetzentwurf beabsichtigten Neuregelung zumindest ein verfassungsrechtliches Risiko gesehen hätten. Da die vom BVG beanstandeten Regelungen beim Kranken- und beim Übergangsgeld nur formal und beim Arbeitslosengeld überhaupt nicht geändert würden, blieben die klaren Vorgaben und Anforderungen des Urteils unberücksichtigt. Der Gesetzentwurf könnte insgesamt nicht als sachgerechte Lösung auf der Grundlage der Vorgaben des BVG angesehen werden. Im übrigen sei der Gesetzentwurf verfassungswidrig, da er insbesondere den Gleichbehandlungsgrundsatz, auf den im Bundesverfassungsgerichtsurteil abgestellt werde, nicht beachte. Sie lehnten den Gesetzentwurf daher ab und forderten die Bundesregierung in einem Entschließungsantrag auf, umgehend einen neuen Gesetzentwurf vorzulegen, der den Vorgaben des BVG entspreche. Aus der Sicht der Fraktion der SPD könne eine Umsetzung des Urteils beispielsweise durch die Berücksichtigung der Einmalentgelte bei der Bemessung der kurzfristigen Lohnersatzleistungen erfolgen, indem anfallende Einmalzahlungen des Vorjahres zu einem Zwölftel

einbezogen würden. Als weitere Lösung wäre es nach diesem Entschließungsantrag aber auch denkbar, die Einmalentgelte in pauschalierter Form zu berücksichtigen.

Die Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unterstrichen, daß der Gesetzentwurf aus ihrer Sicht auf erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken stoße. Dies habe auch die Anhörung deutlich gemacht, in der von den Sachverständigen ebenfalls ein erhebliches verfassungsrechtliches Risiko bei den geplanten Regelungen gesehen worden sei. Es sei bezeichnend, daß die Stellungnahme des BMJ zum verfassungsrechtlichen Aspekt in alle Richtungen dehnbar sei. Es sei erstaunlich, daß vom Ministerium einerseits durchaus ein verfassungsrechtliches Risiko gesehen werde, der Gesetzentwurf insgesamt dann aber wieder als zulässig bezeichnet werde. Typisch sei beispielsweise, daß das Kurzarbeitergeld als Teilarbeitslosengeld neu definiert werde. Abschließend kritisierten sie, daß hier um des Ergebnisses willen das Urteil des BVG so interpretiert werde, daß der Gesetzentwurf letztlich in den Rahmen der Vorgaben passe.

Die Vertreterinnen der Gruppe der PDS verwiesen auf die Vielzahl der Widersprüche, die der Gesetzentwurf enthalte. Mit den vorgesehenen Neuregelungen werde es – wie im übrigen auch in der Anhörung bestätigt worden sei – im Ergebnis keine oder lediglich formale Änderungen geben. Die Stellungnahme des BMJ sei widersprüchlich; es sei daher nicht verwunderlich, wenn in Rundfunkmeldungen von grundlegenden verfassungsrechtlichen Bedenken des Ministeriums zu diesem Gesetzentwurf die Rede sei. Mit dem Gesetzentwurf werde das Problem nicht gelöst, da Einmalzahlungen de facto nicht berücksichtigt würden. Außerdem sei zu befürchten, daß es hier neue Weichenstellungen geben werde, da das Arbeitslosengeld nunmehr als Ersatz für zukünftig zu erzielendes Einkommen angesehen werde.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschußberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – auf den Gesetzentwurf verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung geänderten oder neu eingefügten Vorschriften ist folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1

Zu Nummer 2

Redaktionelle Klarstellung ohne inhaltliche Änderung gegenüber dem geltenden Recht. Die Jahresarbeitsentgeltgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung ist nur maßgebend für die Zuordnung des Arbeitsentgelts, nicht aber für die Berechnung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung und der Beiträge nach dem AFG.

Zu Artikel 7

Redaktionelle Folgeänderung zu dem Unfallversicherungs-Einordnungsgesetz vom 7. August 1996, das die noch bis zum 31. Dezember 1996 geltenden Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die gesetzliche Unfallversicherung mit Wirkung vom 1. Januar 1997 aufhebt.

Zu Artikel 11 (neu)*Zu Nummer 1*

Eine Neuformulierung des § 47 Abs. 1 Satz 1 ist wegen der Änderung der Berechnungsvorschriften über das Krankengeld im Beitragsentlastungsgesetz erforderlich; sie entspricht der bereits in Artikel 5 des Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetzes enthaltenen Änderung des § 561 der noch bis zum 31. Dezember 1996 geltenden Reichsversicherungsordnung.

Zu Nummer 2

Mit der Änderung des § 51 Abs. 1 soll die Höhe des Übergangsgeldes bei Leistungen der beruflichen Rehabilitation in der gesetzlichen Unfallversicherung weitgehend mit der Höhe der entsprechenden Lohnersatzleistungen anderer Rehabilitationsträger harmonisiert werden. Die Änderung entspricht der bereits in Artikel 5 des Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetzes enthaltenen Änderung des § 568 der noch bis zum 31. Dezember 1996 geltenden Reichsversicherungsordnung.

Bonn, den 16. Oktober 1996

Erika Lotz

Berichterstatterin

Zu Artikel 12 (neu)

Redaktionelle Folgeänderung zu dem am 1. Januar 1997 in Kraft tretenden Unfallversicherungs-Einordnungsgesetz; die Neufassung entspricht inhaltlich der bereits in Artikel 3 Nr. 2 des Arbeitsrechtlichen Beschäftigungsförderungsgesetzes enthaltenen Änderung des § 4 des Entgeltfortzahlungsgesetzes, die aus gesetzestechnischen Gründen noch auf die bis zum 31. Dezember 1996 geltende Reichsversicherungsordnung abgestellt worden ist. Da der Versicherungsschutz in dem bisher in Bezug genommenen § 539 Abs. 1 Nr. 11 der Reichsversicherungsordnung ausschließlich Maßnahmen aufgrund von Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften erfaßt, ist der weiter formulierte Tatbestand des § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend auf das ursprüngliche Ziel der Ausnahmeregelung einzuschränken.

Zu Artikel 13 (neu)

Artikel 6 Nr. 6 des Gesetzes zur Umsetzung des Programms für mehr Wachstum und Beschäftigung soll am 1. Juli 1996 in Kraft treten.

Zu Artikel 14 (neu)

Artikel 13 soll am Tag nach der Verkündung des Gesetzes zur sozialrechtlichen Behandlung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt in Kraft treten.

